

Angaben zur Identität

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung (Identifizierung des Steuerpflichtigen)	Einfuhrregelung (Identifizierung des Vermittlers)
1	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ⁽¹⁾	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, einschließlich Ländercode	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absätze 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ⁽²⁾	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer ⁽³⁾
1a			Wird der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten, die individuelle Identifikationsnummer dieses Vermittlers, die ihm gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilt wurde	
2	Nationale Steuernummer		Nationale Steuernummer ⁽⁴⁾	
2a			Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, falls vorhanden	Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
3	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens	Name des Unternehmens
4	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend	Geschäftsbezeichnung(en) des Unternehmens, sofern vom Namen des Unternehmens abweichend
5	Vollständige Postanschrift des Unternehmens ⁽⁵⁾	Vollständige Postanschrift des Unternehmens ⁽⁵⁾	Vollständige Postanschrift des Unternehmens ⁽⁵⁾	Vollständige Postanschrift des Unternehmens ⁽⁵⁾
6	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, sofern nicht innerhalb der Europäischen Union	Land, in dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat	Mitgliedstaat, in dem der Vermittler den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, oder, in Ermangelung eines Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union, der Mitgliedstaat, in dem der Vermittler eine feste Niederlassung hat und anzeigt, dass er die Einfuhrregelung für Rechnung des/der von ihm vertretenen Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen wird.
7	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Steuerpflichtigen	E-Mail-Adresse des Vermittlers
8	Website(s) des Steuerpflichtigen	Website(s) des Steuerpflichtigen, sofern vorhanden	Website(s) des Steuerpflichtigen	
9	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson	Name der Kontaktperson

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung (Identifizierung des Steuerpflichtigen)	Einfuhrregelung (Identifizierung des Vermittlers)
10	Telefonnummer	Telefonnummer	Telefonnummer	Telefonnummer
11	IBAN oder OBAN	IBAN	IBAN ⁽⁶⁾	IBAN ⁽⁷⁾
12	BIC ⁽⁸⁾	BIC ⁽⁸⁾	BIC ⁽⁶⁾ ⁽⁸⁾	BIC ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾
13.1		Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Steuerpflichtige über eine oder mehrere feste Niederlassungen verfügt (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend), und von dem/den Mitgliedstaat(en), aus dem/denen Gegenstände versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend), erteilte Steuerregisternummer(n) ⁽⁹⁾ Angabe, ob der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat eine feste Niederlassung hat ⁽¹⁴⁾	Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Steuerpflichtige über eine oder mehrere feste Niederlassungen verfügt (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend), erteilte Steuerregisternummer(n) ⁽⁹⁾	Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder, falls nicht verfügbar, von dem/den Mitgliedstaat(en), in dem/denen der Vermittler über eine oder mehrere feste Niederlassungen verfügt (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend), erteilte Steuerregisternummer(n) ⁽⁹⁾
14.1		Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen und Orte in Mitgliedstaaten, aus denen Gegenstände versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽¹⁰⁾	Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽¹⁰⁾	Vollständige Postanschrift und Geschäftsbezeichnung der festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽¹⁰⁾
15.1		Vom Mitgliedstaat/Von den Mitgliedstaaten für gebietsfremde Steuerpflichtige erteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) ⁽¹¹⁾		
16.1	Elektronische Erklärung darüber, dass der Steuerpflichtige nicht in der Europäischen Union ansässig ist	Elektronische Erklärung darüber, dass der Steuerpflichtige nicht in der Europäischen Union ansässig ist		
16.2		Angabe, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG handelt ⁽¹⁴⁾		
17	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung ⁽¹²⁾	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung ⁽¹²⁾	Beginn der Inanspruchnahme der Regelung ⁽¹³⁾	

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D	Spalte E
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung (Identifizierung des Steuerpflichtigen)	Einfuhrregelung (Identifizierung des Vermittlers)
18	Datum des Ersuchens um Registrierung für die Regelung seitens des Steuerpflichtigen	Datum des Ersuchens um Registrierung für die Regelung seitens des Steuerpflichtigen	Datum des Ersuchens um Registrierung für die Regelung seitens des Steuerpflichtigen oder des für seine Rechnung handelnden Vermittlers	Datum des Ersuchens um Registrierung als Vermittler
19	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung	Datum der Entscheidung über die Registrierung seitens des Mitgliedstaats der Identifizierung
20		Angabe, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine MwSt-Gruppe handelt ⁽¹⁴⁾		
21	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362, 369d oder 369q der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n), sofern der Steuerpflichtige eine dieser Regelungen bereits früher in Anspruch genommen hat oder derzeit in Anspruch nimmt	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Identifikationsnummer(n) des Vermittlers

⁽¹⁾ Einzuhaltendes Format: EUxxxxxyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des Mitgliedstaats der Identifizierung (MSI), yyyy steht für die vom MSI erteilte 5-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.

⁽²⁾ Einzuhaltendes Format: IMxxxxxyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des MSI, yyyy steht für die vom MSI erteilte 6-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.

⁽³⁾ Einzuhaltendes Format: INxxxxxyyyz, wobei gilt: xxx steht für den 3-stelligen ISO-Code des MSI, yyyy steht für die vom MSI erteilte 6-stellige Nummer, z ist eine Prüfziffer.

⁽⁴⁾ Obligatorisch, wenn in Feld 2a keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben ist.

⁽⁵⁾ Sofern vorhanden, einschließlich Postleitzahl.

⁽⁶⁾ Wenn der Steuerpflichtige nicht durch einen Vermittler vertreten wird.

⁽⁷⁾ Wenn der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten wird.

⁽⁸⁾ Die Angabe des BIC ist fakultativ.

⁽⁹⁾ Gibt es mehr als eine feste Niederlassung oder mehr als einen Mitgliedstaat, von wo Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 13.1, 13.2 usw. zu verwenden.

⁽¹⁰⁾ Gibt es mehr als eine feste Niederlassung und/oder mehr als einen Ort, von wo Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 14.1, 14.2 usw. zu verwenden.

⁽¹¹⁾ Ist mehr als eine vom Mitgliedstaat/von den Mitgliedstaaten für gebietsfremde Steuerpflichtige erteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vorhanden, so sind die Felder 15.1, 15.2 usw. zu verwenden.

⁽¹²⁾ Dieses Datum kann in bestimmten Fällen auch vor dem Datum der Registrierung für die Regelung liegen.

⁽¹³⁾ Das Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Regelung ist identisch mit dem Datum in Spalte D Feld 19 und kann im Fall einer Vorabregistrierung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 des Rates nicht vor dem 1. Januar 2021 liegen.

⁽¹⁴⁾ Einfaches Auswahlfeld mit den Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

Angaben zum Status eines Steuerpflichtigen oder eines Vermittlers im Register eines Mitgliedstaats der Identifizierung

	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen, einschließlich Ländercode	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte individuelle Identifikationsnummer eines Vermittlers, einschließlich Ländercode
Datum, ab dem die Änderung wirksam ist	<p>Grund für die Änderung des Status eines Steuerpflichtigen im Register anhand der nachstehenden Schlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Steuerpflichtige oder gegebenenfalls der für seine Rechnung handelnde Vermittler hat dem Mitgliedstaat der Identifizierung angezeigt, dass der Steuerpflichtige keine unter die Sonderregelung fallenden Dienstleistungen und/oder Lieferungen von Gegenständen mehr erbringt. (2) Der Mitgliedstaat der Identifizierung geht davon aus, dass die unter die Sonderregelung fallenden steuerbaren Tätigkeiten des Steuerpflichtigen eingestellt wurden. (3) Der Steuerpflichtige erfüllt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung nicht mehr. (4) Der Steuerpflichtige verstößt wiederholt gegen die Vorschriften der Sonderregelung. (5) Der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler möchte die Regelung auf eigenen Wunsch nicht mehr in Anspruch nehmen. (6) Der Steuerpflichtige hat die Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat der Identifizierung beantragt. 	<p>Grund für die Änderung des Status eines Vermittlers im Register anhand der nachstehenden Schlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> (2) Der Vermittler hat während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderquartalen nicht als Vermittler für Rechnung eines Steuerpflichtigen gehandelt, der die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt. (3) Der Vermittler erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen, um als solcher zu handeln. (4) Der Vermittler verstößt wiederholt gegen die Vorschriften der Einfuhrregelung. (5) Der Vermittler möchte auf eigenen Wunsch nicht mehr als Vermittler tätig sein. (6) Der Vermittler hat die Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat der Identifizierung beantragt.

Mehrwertsteuererklärungen

Teil 1: Allgemeine Informationen			
Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Feldnummer	Nicht-EU-Regelung	EU-Regelung	Einfuhrregelung
Einmalige Bezugsnummer ⁽¹⁾:			
1	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 362 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369d der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, einschließlich Ländercode	Vom Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 369q Absätze 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG erteilte individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
1a			Wird der Steuerpflichtige durch einen Vermittler vertreten, die Identifikationsnummer dieses Vermittlers, die ihm gemäß Artikel 369q Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG erteilt wurde
2	Steuerzeitraum ⁽²⁾	Steuerzeitraum ⁽²⁾	Steuerzeitraum ⁽²⁾
2a	Beginn und Ende des Zeitraums ⁽⁴⁾	Beginn und Ende des Zeitraums ⁽⁴⁾	Beginn und Ende des Zeitraums ⁽²⁾
3	Währung	Währung	Währung
Teil 2: Für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die Mehrwertsteuer zu entrichten ist ⁽⁶⁾			
		2a) Dienstleistungen, die vom Mitgliedstaat der Identifizierung und von (einer) festen Niederlassung(en) außerhalb der Europäischen Union aus erbracht werden 2b) Lieferungen von Gegenständen, die aus dem Mitgliedstaat der Identifizierung versandt oder befördert werden ⁽⁷⁾	
4.1	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs
5.1	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾
6.1	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾
7.1	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾
8.1	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾
9.1	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾

10.1	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾
11.1	Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag	Insgesamt für die in Teil 2a angegebenen erbrachten Dienstleistungen und die in Teil 2b angegebenen Lieferungen von Gegenständen zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag	Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag
		2c) Dienstleistungen, die von festen Niederlassungen in Mitgliedstaaten aus erbracht werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ⁽⁹⁾	
		2d) Lieferungen von Gegenständen, die aus einem Mitgliedstaat versandt oder befördert werden (sofern vom Mitgliedstaat der Identifizierung abweichend) ^{(10) (11)}	
12.1		Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	
13.1		Mehrwertsteuernormalsatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	
14.1		Ermäßigter Mehrwertsteuersatz im Mitgliedstaat des Verbrauchs ⁽⁸⁾	
15.1		Individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder, falls nicht verfügbar, Steuerregisternummer, einschließlich Ländercode, — der festen Niederlassung, von der aus die Dienstleistungen erbracht werden, oder — der Niederlassung, aus der Gegenstände versandt oder befördert werden. Erfolgt die Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und besitzt der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer, so ist der Ländercode dieses Mitgliedstaats weiterhin anzugeben.	
16.1		Steuerbemessungsgrundlage zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	
17.1		Mehrwertsteuerbetrag zum Mehrwertsteuernormalsatz ⁽⁸⁾	
18.1		Steuerbemessungsgrundlage zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	
19.1		Mehrwertsteuerbetrag zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz ⁽⁸⁾	
20.1		Insgesamt für die in Teil 2c angegebenen erbrachten Dienstleistungen und die in Teil 2d angegebenen Lieferungen von Gegenständen zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag	
		2e) Gesamtbetrag für vom Mitgliedstaat der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen, Lieferungen von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat sowie von allen festen Niederlassungen außerhalb des Mitgliedstaats der Identifizierung aus erbrachte Dienstleistungen	
21.1		Insgesamt zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 20.1 + Feld 20.2 ...)	

Teil 3: Für jeden Mitgliedstaat des Verbrauchs, für den eine Berichtigung der Mehrwertsteuer vorgenommen wird			
22.1	Steuerzeitraum ⁽²⁾	Steuerzeitraum ⁽²⁾	Steuerzeitraum ⁽²⁾
23.1	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs	Ländercode des Mitgliedstaats des Verbrauchs
24.1	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten Dienstleistungen ⁽¹²⁾	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten Dienstleistungen ⁽¹²⁾	MwSt-Gesamtbetrag aufgrund von Berichtigungen bei erbrachten Dienstleistungen ⁽¹²⁾
Teil 4: Saldo der jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer			
25.1	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 ...) ⁽¹²⁾	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 21.1 + Feld 21.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 ...) ⁽¹²⁾	Geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer einschließlich Berichtigungen früherer Erklärungen je Mitgliedstaat (Feld 11.1 + Feld 11.2 ... + Feld 24.1 + Feld 24.2 ...) ⁽¹²⁾
Teil 5: Gesamtbetrag der allen Mitgliedstaaten des Verbrauchs geschuldeten Mehrwertsteuer			
26	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 ...) ⁽¹³⁾	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 ...) ⁽¹³⁾	Allen Mitgliedstaaten geschuldeter Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer (Felder 25.1 + 25.2 ...) ⁽¹³⁾

⁽¹⁾ Die vom Mitgliedstaat der Identifizierung erteilte einmalige Bezugsnummer hat das Format Ländercode des MSI/Mehrwertsteuernummer/Zeitraum, z. B. CZ/xxxxxxxx/Q1.jjjj (oder /M01.jjjj für die Einfuhrregelung), und wird durch den Zeitstempel ergänzt. Die Nummer wird vom Mitgliedstaat der Identifizierung vor der Übermittlung der Mehrwertsteuererklärung an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten erteilt.

⁽²⁾ Bezieht sich auf Kalenderquartale: Q1.jjjj – Q2.jjjj – Q3.jjjj – Q4.jjjj. Gibt es mehr als einen Steuerzeitraum, der in Teil 3 zu berichtigen ist, so sind die Felder 22.1.1, 22.1.2 usw. zu verwenden.

⁽³⁾ Bezieht sich auf Kalendermonate: M01.jjjj – M02.jjjj – M03.jjjj – usw. Gibt es mehr als einen Steuerzeitraum, der in Teil 3 zu berichtigen ist, so sind die Felder 22.1.1, 22.1.2 usw. zu verwenden.

⁽⁴⁾ Nur auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige für das Quartal mehr als eine Mehrwertsteuererklärung einreicht. Bezieht sich auf Kalendertage: tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj.

⁽⁵⁾ Nur auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige/der Vermittler für den Monat mehr als eine Mehrwertsteuererklärung einreicht. Bezieht sich auf Kalendertage: tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj.

⁽⁶⁾ Wenn es mehr als einen Mitgliedstaat des Verbrauchs gibt.

⁽⁷⁾ Einschließlich Lieferungen, die über eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterstützt werden, wenn die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände im Mitgliedstaat der Identifizierung beginnt und endet.

⁽⁸⁾ Werden während des Erklärungszeitraums mehrere Normsätze angewandt, so sind die Felder 5.1.2, 7.1.2, 8.1.2, 13.1.2, 16.1.2, 17.1.2 usw. zu verwenden. Bei Anwendung mehrerer ermäßigter Mehrwertsteuersätze sind die Felder 6.1.2, 9.1.2, 10.1.2, 14.1.2, 18.1.2, 19.1.2 usw. zu verwenden.

⁽⁹⁾ Gibt es mehr als eine feste Niederlassung, so sind die Felder 12.2 bis 20.2 usw. zu verwenden.

⁽¹⁰⁾ Gibt es außer dem Mitgliedstaat der Identifizierung mehr als einen Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, so sind die Felder 12.2 bis 20.2 usw. auszufüllen.

⁽¹¹⁾ Einschließlich Lieferungen, die über eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 14a Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterstützt werden, wenn die Versendung oder Beförderung dieser Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet.

⁽¹²⁾ Dieser Betrag kann negativ sein.

⁽¹³⁾ Negative Beträge in den Feldern 25.1, 25.2 usw. können nicht berücksichtigt werden.